

# **GL\_GERICHTE OG.2013.00036 vom 27. September 2013**

GL Gerichte, 2013-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2013.00036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2013.00036)

FR: GL\_GERICHTE OG.2013.00036 du 27 septembre 2013

IT: GL\_GERICHTE OG.2013.00036 del 27 settembre 2013

## **Regeste**

Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Es seien alle beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben und es sei deren Verwendung als Beweismittel im vorliegenden Strafverfahren zu untersagen.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 16. Mai 2013 gelangte der Rechtsvertreter von erneut an die Staatsanwaltschaft. Er beantragte, verschiedene der beschlagnahmten Gegenstände seien herauszugeben, da diese Arbeitsutensilien für die Berufsausübung seines Klienten als selbständiger [...] unerlässlich seien. Weiter beantragte er die Herausgabe des beschlagnahmten Bargelds in der Höhe von rund Fr. 50'000.-, da dieses Geld nachweislich aus der Arbeitstätigkeit seines Klienten stammte. Am 1. Juli 2013 beantragte er die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände erneut.

#### **E. 3.1**

a) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass für die durchgeführte Beschlagnahme vom 30. Dezember 2012 kein Beschlagnahmefehl vorliege. Im Übrigen sei in den ausgestellten Beschlagnahmefehl festgehalten, dass im Nachgang eine beschwerdefähige Verfügung ergehe. Eine solche sei bisher aber nicht erfolgt. Zudem sei nicht bekannt, aus welchem Beschlagnahmegrund die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme verfügt habe, da jeweils pauschal auf Art. 263 StPO verwiesen worden sei. b) Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers liegt auch für die Beschlagnahme vom 30. Dezember 2012 ein Befehl vor. c) In den Beschlagnahmefehl vom 25. Dezember 2012, vom 30. Dezember 2012 und vom 5. Februar 2013 weist die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass im Nachgang an die Beschlagnahme beschwerdefähige Beschlagnahmeverfügungen erlassen werden. Solche Beschlagnahmeverfügungen liegen in der Tat nicht vor, sind aber auch gesetzlich nicht vorgesehen. Die StPO schreibt einzig vor, dass die Beschlagnahme mit einem schriftlich, kurz begründeten Befehl anzuordnen ist (Art. 263 Abs. 2 StPO). Dieser gesetzlichen Vorgabe (vgl. auch Erw. III./2.a) genügen alle drei Beschlagnahmefehle, gegen welche der Beschwerdeführer, wie in der Rechtsmittelbelehrung jeweils angegeben, Beschwerde innert zehn Tagen beim Obergericht hätte führen können ( Heimgartner , a.a.O., S. 367 und 381 f.). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig die Verfügung vom 3. Juli 2013.

#### **E. 3.2**

a) Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass die durch die Beschlagnahme erlangten Beweismittel nicht verwertet werden dürfen, da die Beschlagnahmebefehle, soweit sie vorliegen, gegen strafprozessrechtliche Gültigkeitsvorschriften verstossen bzw. erhebliche Mängel aufweisen. Aus diesem Grund seien sämtliche beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte dem Beschwerdeführer auszuhändigen. b) Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO kann eine Beschlagnahme angeordnet werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt und verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO). Eine Beschlagnahme ist unter anderem zu Beweis Zwecken und im Hinblick auf eine allfällige Einziehung durch das Strafgericht zulässig (Art. 263 Abs. 1 lit. a und d StPO). Entsprechend ihrer Natur als provisorische (konservative) prozessuale Massnahme prüft das Obergericht bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Beschlagnahme – anders als das Sachgericht – nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend; es hebt eine Beschlagnahme nur auf, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 124 IV 313 E. 4 S. 316 und Urteil 1B\_98/2013 vom 25. April 2013 E. 2.1). Das Gleiche gilt im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen ablehnenden Freigabe- oder Herausgabeentscheid der Staatsanwaltschaft. c) Die Beschlagnahmebefehle bezeichnen als Grund für die Beschlagnahme Pornographie und Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese strafrechtliche Gültigkeitsvorschriften verletzen oder erhebliche Mängel aufweisen. Es ist selbstverständlich, dass die Beschlagnahmebefehle die zu beschlagnahmenden einzelnen Gegenstände noch nicht im Detail bezeichnen können, da diese ja eben noch beschlagnahmt werden müssen und es in der Sache selbst liegt, dass noch nicht klar ist, was alles gefunden werden wird.

### **E. 3.3**

a) Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass auch die Verfügung vom 3. Juli 2013 betreffend Herausgabe beschlagnahmter Gegenstände erhebliche Mängel aufweise; der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasse auch den Anspruch auf eine Begründung. Die angefochtene Verfügung nehme weder zur beruflichen Angewiesenheit des Beschwerdeführers auf die zur Herausgabe beantragten Arbeitsgegenstände Stellung, noch erläutere sie, weshalb das beschlagnahmte Geld nicht aus den Arbeitseinkünften stammen könne. Zudem unterscheide sie nicht zwischen den einzelnen Gegenständen, sondern teile die beschlagnahmten Objekte in drei Gruppen nach deren Beschlagnahmedatum ein. Da nicht auf die Begründungen des Beschwerdeführers eingegangen werde, verletze die Verfügung dessen rechtliches Gehör. Aus diesem Grund sei die Verfügung aufzuheben. b) Die Strafbehörden sind gehalten, im Rahmen ihres Auftrags zur Ermittlung der materiellen Wahrheit jene Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 StPO sicherzustellen, die wahrscheinlich unmittelbar oder mittelbar mit der Straftat in Zusammenhang stehen und im Strafverfahren beweisbildend sein können. Diese Sicherstellung erfolgt in Form der Beweismittelbeschlagnahme. Vor allem sind – ungeachtet der dinglichen Ansprüche daran – Tatgegenstände sowie deliktsrelevante Aufzeichnungen zu beschlagnahmen und damit zu den Akten zu nehmen (Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, Rz. 1111). Die Beschlagnahme ist aufrechtzuerhalten, solange die Gegenstände usw. als Beweise benötigt werden bzw. eine spätere gerichtliche Einziehung oder eine Zuweisung nach Art. 267 StPO wahrscheinlich ist (Schmid, a.a.O., Rz. 1118). Beschlagnahme dürfen nur so weit angeordnet werden und so lange aufrecht erhalten werden, als sie verhältnismässig und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig sind. Wenn die Beschlagnahme nicht schon vorher aufgehoben wurde, entscheidet die zuständige Strafbehörde im Rahmen ihres

Endentscheides über die Rückgabe der Vermögenswerte an die berechtigte Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung, die Verwendung zur Schadensdeckung nach Art. 73 StGB, die Vernichtung und so weiter ( Schmid , a.a.O., Rz. 1131 und 1133). „Grund“ und „Wegfall“ der Beschlagnahme im Sinne von Art. 267 StPO sind extensiv in dem Sinne auszulegen, dass Beschlagnahmen stets aufzuheben sind, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht mehr vorliegen. Dies ist etwa der Fall, wenn sich ein Tatverdacht im Laufe des Verfahrens nicht verdichtet oder das Vorliegen eines Beschlagnahmeverbots festgestellt wird ( Heimgartner in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Zürich 2010, Art. 267 N 3) . c) Der Frage, ob der Beschwerdeführer für die Arbeit auf die Gegenstände angewiesen ist, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Entscheidend ist, dass A.\_\_\_\_\_ nach wie vor der Pornographie und des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz verdächtig ist. Die beschlagnahmten Gegenstände, Daten und das Bargeld, welche im laufenden Verfahren als Beweise benötigt werden und bei denen eine spätere gerichtliche Einziehung wahrscheinlich ist, sind dem Beschwerdeführer folglich nicht herauszugeben, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Grund für die Beschlagnahme weggefallen sein könnte. Wohl begründet die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 3. Juli 2013 nur in äusserst knapper Form, weshalb die einzelnen Gegenstände beschlagnahmt bleiben. Doch kann der Begründung entnommen werden, dass die beschlagnahmten Gegenstände einzuziehen sein oder weiterhin als Beweise benötigt werden. Damit ist die Beschlagnahme nach wie vor verhältnismässig und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig, zumal sich aus den Akten keine Hinweise darauf ergeben, dass die Voraussetzung für die Beschlagnahme weggefallen sein könnte. Daher wird das Sachgericht letztlich darüber zu entscheiden haben, was mit den beschlagnahmten Gegenständen passieren soll. Die knappe Begründung der Staatsanwaltschaft muss daher genügen, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers wurde nicht verletzt.

#### **E. 3.4**

a) Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, die Staatsanwaltschaft habe auch Art. 267 Abs. 1 StPO verletzt. Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte seien der berechtigten Person auszuhändigen, sobald der Grund der Beschlagnahme weggefallen ist. Damit bestehe grundsätzlich keine Frist, welche die Dauer der Beschlagnahme beschränke. Die zeitliche Limitierung der Beschlagnahme ergebe sich aber aus deren Zweck: Eine Beschlagnahme dürfe nur so lange aufrecht erhalten werden, wie ein Grund dafür bestehe. Stelle sich ein ursprünglich beweisrelevantes und daher beschlagnahmtes Objekt als nicht mehr beweisrelevant heraus oder ergebe sich, dass ein Vermögenswert nicht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren stehe, so sei die Beschlagnahme auch während eines laufenden Strafverfahrens aufzuheben. Dies betreffe unter anderem Lüfter, Ersatzfilter, Heizstrahler, Ventilatoren, Lüftungsgebläse, Kabel und Schalttableau. Zudem sei der Beschwerdeführer auf diese Gegenstände für die Ausübung seines Berufes angewiesen und es könne ihm nicht zugemutet werden, diese Arbeitsutensilien neu zu erwerben. Da der Beschwerdeführer wegen der Beschlagnahme seine Arbeitstätigkeit nicht ausüben könne, lebe er von seinem Ersparten. Da dieses bald aufgebraucht sei, sei er zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes auf die Aushändigung der Arbeitsutensilien angewiesen (act. 1 S. 5 f.). b) Es kann diesbezüglich auf Erw. III.3.3 vorstehend verwiesen werden. Solange der Grund für die Beschlagnahme nicht weggefallen ist, hebt die Staatsanwaltschaft diese nicht auf (vgl. Art. 267 Abs. 1 StPO e contrario). Ob es sich bei

den beschlagnahmten Gegenständen um Arbeitsutensilien handelt, ist unerheblich. Wie den Untersuchungsakten entnommen werden kann, stellte die Polizei bei A. \_\_\_\_\_ eine Indooranlage sicher; in diesem Zusammenhang wurden unter anderem folgende Gegenstände sichergestellt: Lüfter, Ersatzfilter, 18 Lampen, 2 Heizstrahler rot, 1 Heizstrahler weiss, Ventilator, E-Kabel und Schalttableau, Lüftungsrohr, 1 Tauchpumpe, Ersatzlampen, 2 Trafo, Hauptleitung Lüftung 2 Rohre, Lüftungsgebläse, Lüftungsrohr gross 3 m. A. \_\_\_\_\_ verlangt nun offensichtlich die Herausgabe von Gegenständen, welche sichergestellt wurden, als seine Indoor-Anlage ausgehoben wurde. Gegenstände, welche zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, werden eingezogen (Art. 69 Abs. 1 StGB). Da die herausverlangten Gegenstände voraussichtlich einzuziehen sind, ist die Beschlagnahme zulässig (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO). Zudem dürften sie auch als Beweismittel gebraucht werden. Die Beschlagnahme ist daher auch aus diesem Grund nicht zu beanstanden. Ob der Beschwerdeführer die Gegenstände zur Ausübung seines Berufs benötigt, ist dabei unerheblich. Allerdings konnte er offensichtlich in der Vergangenheit, als er sie in der Indoor-Anlage verbaut hatte, darauf verzichten. Das Argument, er benötige diese Gegenstände, verfängt folglich auch aus diesem Grund nicht. Zudem gab A. \_\_\_\_\_ in der polizeilichen Befragung nicht an, dass es sich um Arbeitsgegenstände handle. c) Hinsichtlich des Computers, auf welchem der Beschwerdeführer seine Einzelunternehmung administrativ geführt habe, kann ebenfalls auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden. Einerseits dient dieser als Beweismittel für die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Pornographie, andererseits wird er, falls der Tatverdacht sich bestätigt, einzuziehen sein. Damit ist die Beschlagnahme rechtmässig im Sinne von Art. 267 Abs. 1 lit. a und d StPO. In der polizeilichen Befragung hat A. \_\_\_\_\_ angegeben, er brauche den Laptop nicht oft, er habe die Mails seit einem Monat nicht mehr kontrolliert.

### **E. 3.5**

a) Der Beschwerdeführer bringt weiter vor, dass das beschlagnahmte Geld aus der Tätigkeit als selbständiger Bodenleger stamme. Dies sei aus den bei den Akten liegenden Rechnungen ersichtlich. Aufgrund dieser Herkunft sei das Geld folglich aus der Beschlagnahme zu entlassen. Die Staatsanwaltschaft stelle mit der Beschlagnahme lediglich auf einen Generalverdacht ab; eine Verstrickung des Geldes in die vorliegende vorgeworfenen Taten sei aber nicht erstellt, weshalb es herauszugeben sei. b) Wie vorstehend erwähnt, ist die Beschlagnahme aufrechtzuerhalten, solange die Gegenstände usw. als Beweise benötigt werden bzw. eine spätere gerichtliche Einziehung oder eine Zuweisung nach Art. 267 StPO wahrscheinlich ist. Aus den Akten zu den finanziellen Verhältnissen geht hervor, dass A. \_\_\_\_\_ in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils nur Fr. 14'000.- bis Fr. 22'400.- steuerbares Einkommen erzielt hat. Als Einkommen aus seiner selbständigen Erwerbstätigkeit gibt er pro Monat Fr. 2'000.- an. Es ist kaum möglich, dass er unter diesen Umständen ein erhebliches Vermögen ansparen konnte. Vielmehr liegt der Verdacht nahe, dass das Geld aus dem Verkauf von Marihuana stammen könnte. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsakten kann im aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten um Deliktsgut handelt. Die Beschlagnahme ist daher verhältnismässig und im Hinblick darauf, dass das Geld einzuziehen wäre, falls sich der Tatverdacht bestätigen sollte, auch notwendig. Die Beschlagnahme ist folglich nicht aufzuheben; die zuständige Strafbehörde wird im Rahmen ihres Endentscheides über die Rückgabe der Vermögenswerte, die Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung, die Verwendung zur

Schadensdeckung nach Art. 73 StGB, die Vernichtung etc. zu befinden haben. Anzumerken ist, dass das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus am 13. Mai 2013 der Staatsanwaltschaft die Pfändung einer Forderung über den Betrag von Fr. 58'000.- anzeigte, wobei Gegenstand der Pfändung der sichergestellte Betrag ist.

#### **E. 4**

In der Verfügung vom 3. Juli 2013 hat sich die Staatsanwaltschaft nicht zur Herausgabe der folgenden Gegenstände geäußert: 1 Kartonkiste mit Marihuana (A4), 1 Metallbüchse mit Marihuana (A5), diverse Utensilien und Marihuanaresten (A6), div. Fotos (A9), 1 Plastikdose mit Raucherutensilien und Marihuanaresten (A10), 1 Plastikdose mit Marihuana (A11). All diese Gegenstände sind einzuziehen, wenn sie durch eine Straftat hervorgebracht wurden. Ob dies der Fall ist, wird durch das Sachgericht zu beurteilen sein, erscheint im vorliegenden Ermittlungsstadium allerdings als wahrscheinlich. Diese Gegenstände dürften auch als Beweismittel beigezogen werden. Die Beschlagnahme ist folglich gerechtfertigt (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO). Weiter äusserte sich die Staatsanwaltschaft auch zu folgenden Gegenständen nicht: 18 Lampen (D3), Lüftungsrohr (D8), 750 Stück Marihuanastauden (D9), geerntete Blüten, schwarzer Sack (D11), Ersatzlampen (D12), Hauptleitung Lüftung 2 Rohre (D14), Lüftungsrohr gross 3 m (D16), Minigrip mit Handschuh (D17), Lüfterrohr (B2), 1 Kessel Ersatzlampen (B4), 7 Lampen (B6), 2 Kessel mit Relais (B7), 1 blaue Kiste mit Licht/Trafo (B8), 1 blaue Kiste mit „E-Dosen + L'rohr“ (B9), „Holzwagen eingebautem Rohr“ (B10), 1 graue Kiste mit Rohren (B11), 1 kleiner Filter (B12), 1 graue Kiste und 4 Trafo (B13), 1 Diktiergerät (B14). Diese Gegenstände wurden im Zusammenhang mit der ausgehobenen Indoor-Anlage sichergestellt und sind mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls einzuziehen. Allenfalls dienen sie auch als Beweismittel (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a und lit. d StPO). Die Beschlagnahme ist daher ebenfalls gerechtfertigt, zumal die beschlagnahmten Gegenstände teilweise auf den Fotos erkennbar der Indoor-Anlage dienen. Weiter hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Verfügung vom 3. Juli 2013 insgesamt 5 leere Couverts (C3, C4, C6, C7, C8) und 3 [...]Kundenbelege (C9) nicht aufgeführt. Auch hier ist wahrscheinlich, dass diese Gegenstände als Beweismittel gebraucht werden oder einzuziehen sind (vgl. Art. 263 Abs. 1 lit. a und d StPO). Die Beschlagnahme ist daher aufrechtzuerhalten und es sind dem Beschwerdeführer keine Gegenstände herauszugeben. Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass es Aufgabe des Sachgerichts ist, darüber zu entscheiden, was mit den beschlagnahmten Gegenständen passieren soll. IV. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 StPO), weshalb ihm die Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. \_\_\_\_\_ Das Gericht beschliesst :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.